



Benutzungs- und Gebührenordnung

**für die Vereinsräume des Turnvereins 1894 Simmershausen e.V.
im Haus der Begegnung, Teichstr. 8, 34233 Fuldata, Tel.: 0561/ 818158**

Der Vorstand des Turnvereins 1894 Simmershausen e.V. hat für die Benutzung des Vereinsheims am 26. März 2014, ergänzt am 21.03.2015, eine Benutzungs- und Gebührenordnung, nachstehend Benutzungsordnung genannt, beschlossen:

1. Allgemeines

Das Haus der Begegnung ist Eigentum der Gemeinde Fuldata und als solches eine öffentliche Gemeinschaftseinrichtung. Die Gemeinde Fuldata hat dem Turnverein 1894 Simmershausen e.V. die Räume im Erdgeschoss im Haus der Begegnung für den Vereinsbetrieb überlassen. Das gemeinschaftliche Miteinander wird vorausgesetzt.

1.1 Die Vereinsräume können ausschließlich von ordentlichen und volljährigen Mitgliedern des Vereins für persönliche Zwecke angemietet werden.

Ein Rechtsanspruch auf Anmietung besteht nicht. Die Vermietung darf keinen gewerblichen Charakter haben oder der Erzielung von Gewinn dienen. Die Mieter und Besucher sind verpflichtet, die Vereinsräume und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln, sowie auf Ordnung, Sauberkeit und Einhaltung der bestehenden Lärmschutzverordnung der Gemeinde Fuldata zu achten.

Anträge müssen vorher schriftlich bei dem Verwalter der Vereinsräume des Turnvereins 1894 Simmershausen e.V. eingereicht werden. Grundsätzlich wird die erste Meldung berücksichtigt, sofern sie bis zum 30.10. des Vorjahres angemeldet ist. Eine als Anlage beigefügte Nutzungsvereinbarung muss grundsätzlich abgeschlossen werden.

1.2 Im Bereich des „Haus der Begegnung“ gilt das Jugendschutzgesetz. Insbesondere ist auch der Genuss von alkoholischen Getränken für Jugendliche untersagt. Der Mieter ist verpflichtet, auch im Bereich der Umgebung auf die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes zu achten.

1.3 Im gesamten Haus der Begegnung herrscht striktes Rauchverbot. Es darf nur außerhalb des Hauses der Begegnungen geraucht werden, nicht jedoch auf dem Schulgelände.

1.4 Für alle Beschädigungen oder Verunreinigungen der Räumlichkeiten und der Umgebung zeichnet der Mieter Verantwortung. Die Kosten des Neuwertes sind zu erstatten und werden ggf. bei der Rückgabe/ Abnahme gesondert vermerkt.

Für Unfälle, Schäden, Verluste, die dem Mieter und/oder seinen Gästen bei der Benutzung der Vereinsräume im Haus der Begegnung und seiner Einrichtungen entstehen, haftet der Turnverein 1894 Simmershausen e.V. nur, wenn die Geschädigten nachweisen, dass ein grob fahrlässiges Verschulden des Turnvereins 1894 Simmershausen e.V. oder / und deren Erfüllungsgehilfen vorliegt.

Wer schuldhaft Anlagen oder Einrichtungen der Vereinsräume beschädigt oder zerstört, ist zu vollem Ersatz des Schadens verpflichtet. Er kann von der Benutzung der Räume im Haus der Begegnung ausgeschlossen werden.

Die genutzten Vereinsräume müssen in einem einwandfreien Zustand zurückgeben werden. Die Entnahme von Inventar ist nicht gestattet.

1.5 Der jeweilige Mieter der Vereinsräume benennt dem Turnverein 1894 Simmershausen e.V. eine verantwortliche volljährige Person, die organisatorische Dinge übernimmt, die Einhaltung des Mietvertrages und der Benutzungsordnung, sowie des Reinigungsplanes gewährleistet. Die verantwortliche Person übernimmt die Schlüsselgewalt über die Vereinsräume im Haus der Begegnung. Die termingerechte, pünktliche Schlüsselübergabe/- Übernahme wird mit dem Verwalter der Vereinsräume vereinbart. Der jeweilige Mieter ist zu einem ordnungsgemäßen Abschließen der Vereinsräume und vom „Haus der Begegnung“ verpflichtet.

1.6 Beschwerden und Anregungen nimmt der Verwalter der Vereinsräume entgegen.

2. Ordnung und Sauberkeit

Kameradschaftliches und rücksichtsvolles Verhalten, sowie die Beachtung von Ordnung und Sauberkeit sind Pflichten aller Mieter und deren Gästen. Die Vereinsräume müssen in einem einwandfreien Zustand übergeben werden.

2.1 Kraftfahrzeuge, Motorräder, Mopeds und Fahrräder sind ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen. Das Befahren des Schulhofs ist untersagt.

2.2 Papierreste und sonstige Abfälle gehören ausschließlich in die dafür aufgestellten Behältnisse. Nach Benutzung der Vereinsräume sind diese sauber zu verlassen. Die Behältnisse für Abfälle sind zu entleeren. Anfallender Abfall ist selbst zu entsorgen. Wiederverwertbare Stoffe – wie Kartonagen und Glas – sind einer gesonderten Entsorgung zuzuführen. Im Haus der Begegnung und der dazugehörigen Anlage gelten die Entsorgungsrichtlinien der Gemeinde Fulda.

2.3 Der Mieter ist verpflichtet die Räumlichkeiten in einem einwandfreien Zustand zu übergeben. Sämtliche benutzten Einrichtungsgegenstände sind zu reinigen.

Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Tische feucht abzuwischen.

Die Fußböden sind ordnungsgemäß zu reinigen, laut der beiliegenden Reinigungsanweisung.

Die Reinigungsmittel sind von dem jeweiligen Mieter selbst zu stellen.

Böden dürfen nur mit den dafür vom Verein zur Verfügung gestellten Bodenreinigungsmitteln gereinigt werden. Diese sind nach den Angaben der Reinigungsanweisung zu verwenden.

Benutzte Gläser sowie Geschirr sind zu spülen und trocken in die Schränke zurückzustellen.

Küchenschränke sowie Spüle, Spülmaschine, Elektroherd, Kühlschränke und Thekenanlage sind gründlich zu reinigen.

3. Aufsicht

Der Verwalter der Vereinsräume ist von dem Vorstand angewiesen, die Ordnung und Sauberkeit in den Vereinsräumen aufrechtzuerhalten. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Er ist befugt, Personen, die gegen die Benutzungsordnung und / oder seine

Anweisungen verstoßen, den Aufenthalt in den Vereinsräumen im Haus der Begegnungen zu untersagen. Der Verwalter der Vereinsräume oder die von ihm beauftragte Person nimmt das Hausrecht wahr. Der Verwalter der Vereinsräume oder die von ihm beauftragte Person ist berechtigt, die zuständige Ordnungsbehörde einzuschalten, falls seine Weisungen nicht befolgt werden.

Dem jeweiligen Mieter obliegt die Verpflichtung zur Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften in den Vereinsräumen. Eine Unfallhaftung durch den Turnverein 1984 Simmershausen e.V. und deren Erfüllungshilfen ist ausgeschlossen.

4 Reservierung und Gebühren

Die Anmietung der TV Vereinsräume im Haus der Begegnung ist bei dem Verwalter der Vereinsräume schriftlich zu beantragen.

Die Mietanträge werden gem. Ziffer 1.1 dieser Ordnung in der Reihenfolge des Einganges beim Verwalter der Vereinsräume vergeben.

Reservierungen werden längstens 14 Tage aufrechterhalten. Wurde bis dahin kein Vertrag geschlossen, ist die Reservierung gegenstandslos. Der Vorstand des Turnverein 1894 Simmershausen e.V. entscheidet über die Vergabe bei gleichzeitig eingehenden Anträgen.

Wird die vertraglich vereinbarte Mietzeit nicht genutzt und die Anmietung nicht spätestens dreißig Tage vor Beginn der Mietzeit zurückgezogen, so ist die Hälfte der Gebühr nach Punkt 4.1 zu entrichten, falls eine anderweitige Vermietung nicht mehr möglich ist.

4.1 Nutzungsentgelt

Der Mietzins beträgt für Mitglieder:

Raum 1 – 3	85 €
zzgl. Nebenkosten	15 €

Sämtliche im Verein erhältlichen, brauereigebundenen Getränke (Fass- und Flaschenbiere) dürfen nur über den Verein bezogen werden und sind zu den entsprechenden Preisen abzunehmen und frühzeitig beim Verwalter zu bestellen. Hier erfolgt eine separate Abrechnung.

An Wochentagen von Montag-Donnerstag, soweit diese keine Feiertage sind, sowie den jeweiligen Tag vor dem Feiertag, gewährt der Verein auf den Mietzins einen Rabatt von 20%. Für Gruppen mit mehr als 100 Personen werden Sondervereinbarungen geschlossen.

4.2 Die Mietzeit beginnt jeweils um 13:00 Uhr und endet am Folgetag um 13:00 Uhr.

4.3 Bei Vertragsabschluss ist von dem jeweiligen Mieter das Nutzungsentgelt und die Nebenkosten auf das Vereinskonto zu überweisen. Eine Kautions in Höhe von **150 €** ist bei der Übergabe in bar zu hinterlegen. Die Kautions wird zurückgezahlt, wenn bei Rückgabe der Räumlichkeiten keine Beschädigungen oder / und Verunreinigungen festgestellt werden.

Entstandene Kosten werden gegen die Kautions berechnet.

5 Sonderbestimmungen

5.1 Die Übernahme / Übergabe der Vereinsräume erfolgt durch den Mieter / Verwalter der Vereinsräume jeweils um **13:00 Uhr** am Tag an dem die Mietzeit beginnt bzw. endet. Weitere Absprachen sind mit dem Verwalter zu tätigen.

Davon abweichende Regelungen können mit dem Verwalter der Vereinsräume vereinbart werden.

5.2 Ruhestörender Lärm ist nicht gestattet.

Musik durch die Nutzung von Verstärkeranlagen, Fernsehgeräten und anderen Übertragungsgeräten, das Abspielen von u. a. CD's und DVD's ist nach der Lärmverordnung ab 20:00 Uhr so einzustellen, dass eine Belästigung der Anlieger ausgeschlossen ist.

6 Schlussbestimmungen

6.1 Diese Benutzungsordnung tritt am 05. April 2014 in Kraft.

6.2 Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform sowie der Beschlusslage des Vorstandes.

6.3 Der Mieter verpflichtet sich, die Bestimmungen der Benutzungsordnung einzuhalten.

Der Verwalter der Vereinsräume oder eine von ihm beauftragte Person kann den Mieter bei Verstoß gegen die Benutzungsordnung auffordern, den entsprechenden Mangel unverzüglich abzustellen. Kommt der Mieter dieser Aufforderung nicht nach, so hat der Verwalter der Vereinsräume oder die von ihm bevollmächtigte Person das Recht und in schweren Fällen die Pflicht, den Mietvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen und den Mieter zum unverzüglichen Verlassen der Räume aufzufordern. In diesem Falle wird dem Mieter der entrichtete Mietzins nicht erstattet.

6.4 Nutzungsvereinbarungen

Der Turnverein 1894 Simmershausen e.V., vertreten durch den jeweiligen Verwalter der Vereinsräume, schließt mit dem Mieter eine Nutzungsvereinbarung. (s. Anlage)

Für den
Turnverein 1894 Simmershausen e.V.

Vorstand/ Verwalter

Nutzer der Vereinsräume (Mieter)

Anlagen

Nutzungsvereinbarung
Reinigungsanweisung